AMTS-BLATT

der Stadt Erftstadt
Nr. 25
28.Jahrgang
vom 04.12.2014

Inhaltsangabe

82/14 Bekanntmachung Ratssitzung am 16.12.2014 -100-

83/14 Einzug Wirtschaftsweg in der Gemarkung Gymnich -65-

84/14 Musikschulsatzung der Stadt Erftstadt -40-

Jetzt auch im Internet!!!
www.erftstadt. de

Bürgermeister
der Stadt Erftstadt,
Postfach 2565,
50359 Erftstadt.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann beim Herausgeber zum Preis von 15,- € oder kostenlos als Newsletter unter www.erftstadt.de abonniert werden.

Es liegt aus

im Rathaus Liblar,
Holzdamm 10

VHS. Liblar
Carl-Schurz-Str. 23

Bürgerbüro Lechenich
Bonner-Str. 32

Stadtbücherei,
Dienststelle Lechenich
Dr.-Josef-Fieger-Straße
(Schulzentrum)

und Dienststelle Liblar,
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen
an das Ratsbüro
Tel. : (0 22 35) 409-203
Das Amtsblatt kann im Internet unter www.erftstadt.de eingesehen werden.

BEKANNT-MACHUNG

der Stadt Erftstadt
Nr. 82/14

Gremium:	**Rat**	3. Sitzung
Termin, Beginn:	**Dienstag, 16.12.2014, 17:00 Uhr**	
Sitzungsort:	**Großer Sitzungssaal, Holzdamm 10, Rathaus Stadt Erftstadt**	
		Erftstadt, den 03.12.2014

(Erner)
Bürgermeister

Tagesordnung

I. Öffentlich

1 Einwohnerfragestunde

2 Fragen zur Beschlusskontrolle

3 Mitteilungen des Bürgermeisters

4 Bericht aus den Gremien

5 Haushaltsplanberatungen

5.1 Einbringung des Haushaltes der Stadt Erftstadt für das Haushaltsjahr 2015

5.2 Investitionsmaßnahmen für Sportstätten des Eigenbetriebs Straßen für 2015

6 Änderung des Stellenplanes 2014

7 Wiederwahl der Schiedsperson für den Schiedsamtsbezirk Erftstadt II

8 Antrag bzgl. Aufforderung an den Kreistag, die beschlossenen Erhöhung der Fraktionsaufwendungen der Kreistagsfraktionen zurückzunehmen

9 Errichtung zusätzlicher Unterbringungsmöglichkeiten für Asylbewerber

10 Änderung Ausschussbesetzung

10.1 Nachbesetzung Seniorenbeirat

11 Angelegenheiten der Kämmerei

11.1 überplanmäßige Mittelbereitstellung Produkt 010 111 090, Sachkonto 5041000 - Beihilfen, Unterstützungsleistungen. für Beschäftigte

11.2 Überplanmäßige Mittelbereitstellung -Produkt 120 547 010- ÖPNV

11.3 Dringlichkeitsenstscheidung zu V 477/2014; Überplanmäßige Mittelbereitstellung - Produkt 120 547 010 - ÖPNV

11.4 überplanmäßige Mittelbereitstellung im Produkt 010111090, Sachkonto 5041000 Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beschäftigte

11.5 Kenntnisnahme der nicht erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in der Zeit vom 01.07.2014 - 30.09.2014

11.6 Anzeige des Gesamtabschlusses zum 31.12.2010 bei der Kommunalaufsicht

11.7 Anzeige des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 gegenüber der Kommunalaufsicht gemäß § 96 Abs. 2 S. 1 GO NRW

11.8 Entwurf des Jahresabschlusses zum 31.12.2013

12 Satzungsänderungen

12.1 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die kulturelle Nutzung des Anneliese Geske Musik- und Kulturhauses

12.2 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die kulturelle Nutzung des Anneliese Geske Musik- und Kulturhauses

12.3 14. Änderung der Abfallgebührensatzung in der Stadt Erftstadt (AGS) zum 01.01.2015;
V505/2013, V 437/2012

13 Angelegenheiten der Eigenbetriebe

13.1 WirtschaftsPark/Ansiedelung eines Möbelhauses - Sachstand und weitere Vorgehensweise

13.2 Wirtschaftsplan 2015 des Eigenbetriebes Immobilienwirtschaft der Stadt Erftstadt

13.3 Antrag bzgl. konkreter Einsparvorschläge bei Kostenüberschreitungen von Bauprojekten

13.4 Prüfauftrag „Optionen zur Auflösung des Eigenbetriebes Straßen zum 31.12.2016 und Darstellung, wie die Integration in die Kernverwaltung durchgeführt werden kann“

14 Stadtplanung

14.1 Außenbereichssatzung E.-Liblar, Radmacherstraße

14.2 Bebauungsplan Nr. 176, E.-Lechenich, WirtschaftsPark, Möbelhaus; Aufstellungsbeschluss

14.3 Ergänzungssatzung E. - Herrig, Teichweg;

Aufstellungsbeschluss

14.4 Bebauungsplan Nr. 162, Erftstadt-Dirmerzheim, Landstraße
I. Änderung des Geltungsbereichs
II. Beschluss über die öffentliche Auslegung

14.5 Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) Nr. 116 A, E.-Gymnich, Drogeriemarkt; Aufstellungsbeschluss

14.6 Bebauungsplan Nr. 15C, E. - Liblar, Musikschule Heidebroichstraße
I. Vorstellung des geplanten Nutzungs- und Bebauungskonzeptes durch den Investor
II. Aufstellungsbeschluss gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren)

14.7 FNP-Änderung Nr. 11, Erftstadt-Lechenich, Vilskaul; Aufstellungsbeschluss

14.8 Außenbereichssatzung E. - Ahrem, Mühlenstraße Aufstellungsbeschluss

14.9 Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 12, E.-Lechenich, WirtschaftsPark, Möbelhaus; Aufstellungsbeschluss

15 Beantwortung von Anfragen

15.1 Anfrage bzgl. Umfang der Eigenleistung des BC Bliesheim beim Bau des Kunstrasenplatz und Auskunft über die vertraglichen Regelungen

15.2 Anfrage bzgl. Sachstand und Planung Kindergarten Köttingen

15.3 Anfrage bzgl. Reinigung von Sanitärräumen in Schulen und Kindertageseinrichtungen in Erftstadt

15.4 Anfrage bzgl, Zukunft des Mobilé-Cafe in der alten Musikschule

15.5 Anfrage bzgl. Gedenkveranstaltung an die Reichsprogromnacht in Lechenich

15.6 Anfrage bzgl. Kosten für die Bestuhlung in Schulen und in der Volkshochschule

II. Nichtöffentlich

1 Beantwortung von Anfragen

1.1 Anfrage bzgl. des Erwerbs von Fahrerlaubnissen von Wehrleuten der freiwilligen Feuerwehr Erftstadt

2 Grundstücksangelegenheiten

2.1 Verkauf eines städtischen Objektes in Erftstadt-Liblar; hier: Verkauf der alten Musikschule

2.2 Vergabe eines Gewerbegrundstückes im WirtschaftsPark (BP Nr. 140)

3 Auftragsvergaben

3.1 Reinigung, Inspektion, Dichtigkeit von Kanälen

3.2 Kündigung des Gebäudereinigungsauftrages

3.3 Sanierung der Wasserleitungen 2015

Vergabe der Tiefbau- und Rohrleitungsbauleistungen

4 Personalangelegenheiten

4.1 Eingruppierung der Technischen Beigeordneten und des Kämmerers

BEKANNT-MACHUNG

der Stadt Erftstadt

Nr. 83/14

Der Rat der Stadt Erftstadt hat in seiner Sitzung am 30.09.2014 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß §§ 7 und 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) und des § 34 Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. S 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetztes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wird folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsweg in der Gemarkung Gymnich, Flur 4, Flurstück 36 wird eingezogen.

§ 2

Die Lage des Wirtschaftsweges ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Kartenausschnitt.

§ 3

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Der Landrat des Rhein-Erft-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde als Kommunalaufsicht hat mit Schreiben vom 29.10.2014 der Einziehung des in der Satzung aufgeführten Wirtschaftsweges zugestimmt.

Erftstadt, den 06.11.2014

(Erner)
Bürgermeister

Bekanntmachung Einziehung

V 236/2014
Anlage 1

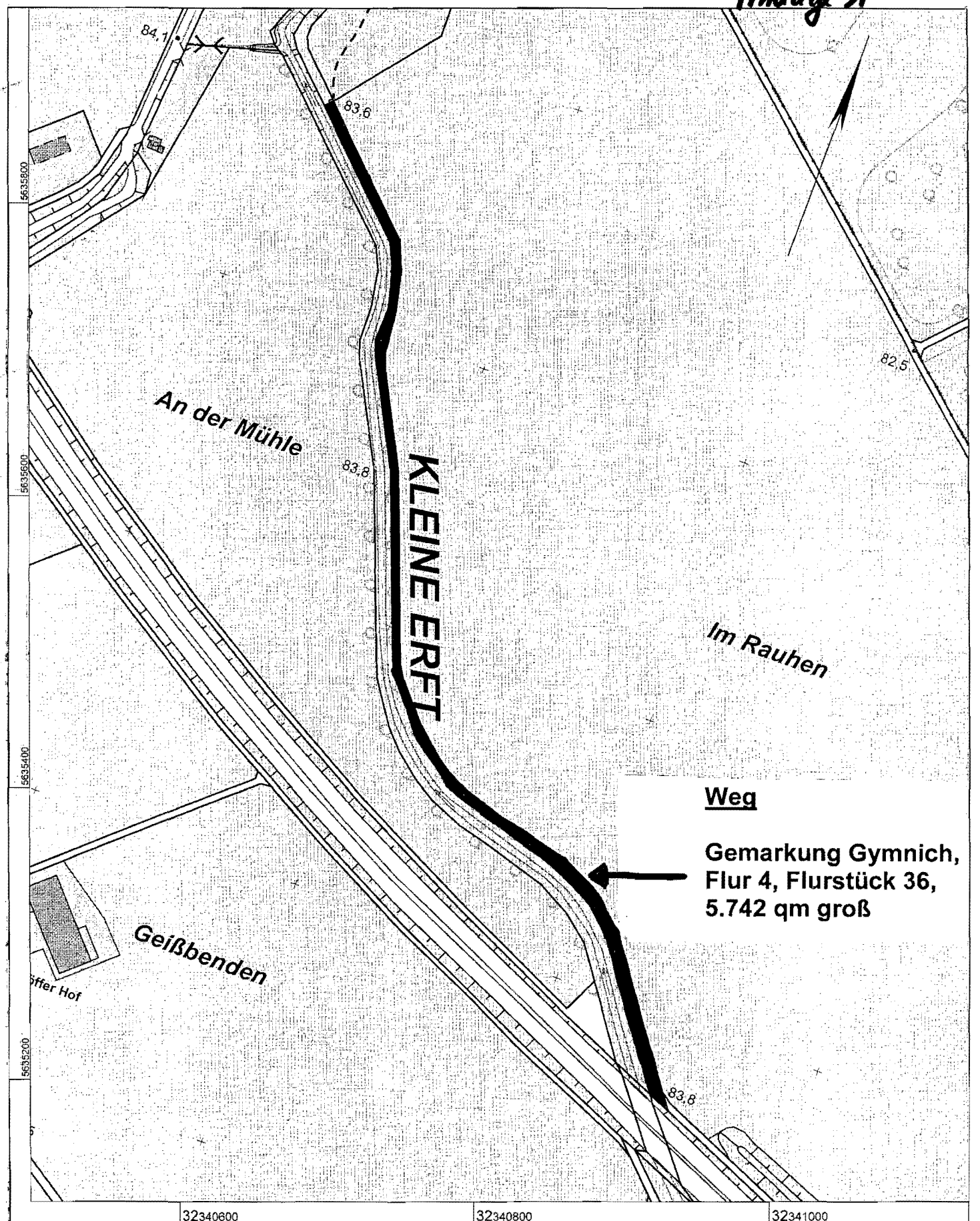

Rhein-Erft-Kreis
Katasteramt
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim

Maßstab 1 : 2500

25 50 75 100 125 Meter

Herausgeber (©): Rhein-Erft-Kreis

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Amtliche Basiskarte NRW 1:2500

Gemarkung: Gymnich
Im Rauhen, Erftstadt

Gefertigt im Auftrag durch:
Stadt Erftstadt, Holzdamm 10, 50374 Erftstadt

Erstellt: 17.06.2014
Zeichen:

BEKANNT-MACHUNG der Stadt Erftstadt Nr. 84/14

Satzung für die Musikschule der Stadt Erftstadt

Der Rat der Stadt Erftstadt hat am 30.09.2014 aufgrund der §§ 7 und 41 (1) f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 09. April 2013(GV NRW S. 194), folgende Satzung der Musikschule beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Musikschule ist eine rechtlich unselbständige öffentliche Einrichtung der Stadt Erftstadt.

(2) Die Musikschule ist eine eigene Abteilung, des Amtes für Schule, Kultur, Sport und Musikschule, dem die personelle und sächliche Bedarfsverwaltung und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel - in Abstimmung mit der Leitung der Musikschule - obliegt

(3) Die Musikschule ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen e.V.

§ 2
Aufgaben und Ziele

(1) Die Musikschule soll als Bildungsstätte für Musik durch lehrplanmäßigen Unterricht, Lehrgänge, Arbeitsgemeinschaften und Kurse die musikalischen Fähigkeiten bei den Musikinteressierten jeden Alters, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, erschließen und fördern.
Zu ihren besonderen Aufgaben zählen der interne und der öffentliche Veranstaltungsbereich.

(2) Sie soll durch möglichst früh einsetzende und umfassende musikalische Erziehung insbesondere Kindern im Grundschulalter die Möglichkeit bieten, ihre musikalischen, kreativen und sozialen Fähigkeiten als kompensatorische Erziehung zu üben. Dies ist durch Kooperationen mit Grundschulen, weiterführenden Schulen und Vereinen umzusetzen, sofern die entsprechenden Ressourcen zur Verfügung stehen.

(3) In der Musikschule sollen im Sinne der Chancengleichheit Schülerinnen und Schüler aus allen Gesellschaftsschichten und Stadtteilen berücksichtigt werden.

(4) Begabtenauslese und Begabtenförderung, die zur vorberuflichen Fachausbildung führen können, gehören ebenfalls zu ihren Aufgaben.

§ 3
Leitung der Musikschule

(1) Die Amtsleiterin/der Amtsleiter des Amtes für Schule, Kultur, Sport und Musikschule vertritt die Musikschule nach außen. Sie/Er trägt die Verantwortung für die Verwaltung der Schule.

Die Musikschule - als Fachabteilung - wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft geleitet - genannt Leiterin/Leiter der Musikschule - die nach Anhörung des Musikschulbeirates von der Stadt berufen wird. Dieses Dienstverhältnis ist durch Dienstvertrag zu regeln.

(1) Der Amtsleiterin/dem Amtsleiter des Amtes für Schule, Kultur, Sport und Musikschule obliegt insbesondere:

a) die Aufstellung der Mittelanmeldung;
b) die Öffentlichkeitsarbeit im Benehmen mit der Leitung der Musikschule sowie der Pressestelle;
c) die Fertigung von Verwaltungsvorlagen
d) die Verfügung über die im Haushaltsplan für die Musikschule bereitgestellten Mittel;
e) die Organisation und Verantwortung für die außerschulische Nutzung der Räumlichkeiten des Musik- und Kulturhauses im Rahmen der zwischen der Stadt Erftstadt und der „Klaus Geske Musik- und Kulturstiftung" getroffenen Vereinbarungen.

Die Leiterin/der Leiter der Musikschule trägt die Verantwortung für die Durchführung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule. Sie/Er ist Vorgesetzte/Vorgesetzter aller an der Schule tätigen Personen. Ihr/Ihm obliegt die Erledigung der laufenden schulischen Angelegenheiten. Sie/er nimmt das Hausrecht wahr.
Ihr/Ihm obliegt die pädagogische Leitung, insbesondere:

a) Vorschlag für die Anstellung der Lehrkräfte im Rahmen des städtischen Stellenplans;
b) Feststellung der Arbeitspläne;
c) Durchführung und Abrechnung von Lehrveranstaltungen;
d) Statistik, Analyse und Planungen;
e) Aufsicht über die Lehrkräfte;
f) Beaufsichtigung der Lehrveranstaltungen;
g) Fortbildung der Lehrkräfte;
h) pädagogische Forschung und Entwicklung;
i) Pflege der fachlichen Beziehung zu den überörtlichen Stellen und Einrichtungen der Musikerziehung;
j) Erteilung von Zeugnissen.

Zudem hat sie/er die Anordnungs- und Bestellbefugnis über die im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel im Rahmen ihrer/seiner durch Dienstanweisung geregelten Befugnisse.

§ 4
Pädagogische Konferenz

Die Leiterin/der Leiter der Musikschule, ihre/seine Stellvertreterin/Stellvertreter sowie die Fach- und Projektleiter/innen bilden die Pädagogische Konferenz. Die Mitglieder wirken in allen pädagogischen und organisatorischen Fragen des Musikschulbetriebes zusammen.

§ 5
Lehrkräfte

(1) An der Musikschule unterrichten Lehrkräfte mit staatlicher Musiklehrerprüfung, Fachexamen, Konzertexamen und Prüfung für das höhere Lehramt. Lehrkräfte, die den Nachweis der staatlichen Musiklehrerprüfung nicht erbringen, werden nach 3-monatiger Probezeit beschäftigt, wenn sie nach ihren Erfahrungen und Fähigkeiten entsprechende pädagogische, künstlerische oder wissenschaftliche Leistungen erbringen.

(2) Die Stadt schließt mit den Lehrkräften auf Vorschlag der Leiterin/des Leiters der Musikschule Arbeitsverträge ab, die Art und Umfang ihrer Tätigkeit regeln.

(3) Die Lehrkräfte sind zur Einhaltung der Lehrpläne und der Konferenzbeschlüsse verpflichtet.

(4) Den Lehrkräften wird in einem dem Schulbetrieb zumutbaren Rahmen auf Antrag die Möglichkeit geboten, Konzertverpflichtungen nachkommen zu können. Die Erfüllung der Unterrichtsverpflichtung bleibt davon unberührt.

(5) Die Lehrkräfte werden mindestens zweimal im Jahr von der Leiterin/vom Leiter der Musikschule zu einer Gesamtkonferenz einberufen.
Beantragt wenigstens 1/5 aller Lehrkräfte die Einberufung einer weiteren Gesamtkonferenz, so ist diese von der Leiterin/vom Leiter der Musikschule einzuberufen.

(6) Die Teilnahme an Fach- und Projektkonferenzen ist für die Lehrkräfte der entsprechenden Bereiche verbindlich.

(6) Die dienstlichen Aufgaben der Lehrkräfte sind in der Dienstanweisung für die Lehrkräfte an der Musikschule der Stadt Erftstadt festgelegt.

§ 6
Beirat

(1) Der Musikschulbeirat unterstützt und berät die Amtsleitung des Amtes für Schulverwaltung, Kultur, Sport und Musikschule und die Leiterin/den Leiter der Musikschule bei den in § 2 bezeichneten Aufgaben.

(2) Der Musikschulbeirat besteht aus 9 Mitgliedern, die durch ihre Persönlichkeit die Gewähr bieten, dass die unter § 2 genannten Aufgaben und Ziele verwirklicht werden.

(3) Der Beirat wird vom Rat der Stadt für die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt. Mitglieder des Rates und an der Schule tätige Lehrkräfte sind nicht wählbar.

(4) Der Musikschulbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden, die/der die Sitzungen einberuft und leitet, und eine/einen stellvertretende/stellvertretenden Vorsitzenden. Der Bürgermeister und/oder von ihm beauftragte Bedienstete, 2 Mitglieder der Elternvertretung und 1 Mitglied der Schülervertretung sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen.

(5) Der Beirat soll mindestens dreimal jährlich zusammentreten.

§ 7
Elternvertretung

(1) Die Elternvertretung dient als Kontaktorgan zwischen Elternschaft und Musikschule. Die Leiterin/der Leiter der Musikschule stellt sicher, dass die Elternvertretung über die der Schule zur Verfügung stehenden Informationen seitens des Schulträgers oder anderer die Musikschularbeit betreffenden Institutionen (z.B. des Verbandes deutscher

Musikschulen) Kenntnis erhält. Insbesondere soll sie Anregungen und Ideen von Eltern diskutieren und weiterleiten und sich für die Ziele und Aufgaben der Musikschule bei Elternschaft und Bevölkerung einsetzen.

(2) Die Leiterin/der Leiter der Musikschule beruft in Abstimmung mit der Amtsleitung zu Beginn des Musikschuljahres eine Elternversammlung ein. Die Elternversammlung wählt die Elternvertretung. Wahlberechtigt sind diejenigen, die am Tage der Elternversammlung für mindestens 1 Kind gebührenpflichtigen Unterricht erhalten und mit der Zahlung nicht länger als 3 Monate im Rückstand sind.

Die Versammlung kann Anregungen geben und Kritik an der Gestaltung und Durchführung des Unterrichtes üben. Jeder anwesende Erziehungsberechtigte mit mindestens einem minderjährigen Kind an der Musikschule hat eine Stimme.

Anregungen und Kritik können auch direkt an die Elternvertretung und an den Beirat der Musikschule herangetragen werden.

(3) Die Elternvertretung wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus 5 Eltern, die wahlberechtigt nach Abs. 2 sein müssen. Gleichzeitig werden 5 Stellvertreter gewählt. Die Vertretung in Reihenfolge ist gleichzeitig Reserveliste. Scheidet das Kind aus der Musikschule aus, erlischt auch das Mandat als Elternvertreter.

(4) Die Elternvertretung hat Anhörungs-, Beratungs-, Anregungs- und Vorschlagsrechte gegenüber der Abteilungsleitung Musikschule und der Amtsleitung.

(5) Die Elternvertretung wählt aus ihrer Mitte eine/einen Vorsitzende/Vorsitzenden, der die Sitzungen der Elternvertretung einberuft und leitet, und eine/einen stellvertretende/stellvertretenden Vorsitzende/Vorsitzenden.

Die/Der Bürgermeisterin/Bürgermeister und/oder von ihm beauftragte Bedienstete und die/der Schülervertreterin/Schülervertreter sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen.

(6) Der Vorsitzende der Elternvertretung ist verpflichtet, die Elternvertretung binnen 2 Wochen einzuberufen, wenn dies die Leitung der Musikschule oder mindestens die Hälfte der Mitglieder der Elternvertretung unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragt.

§ 8
Teilnehmer

(1) An der Musikschule werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene unterrichtet. Die Aufnahme auswärtiger Teilnehmer ist von freien Kapazitäten abhängig.

(2) Die Teilnehmer sind zur Beachtung der Schulordnung verpflichtet.

(3) Schülerinnen und Schüler, die durch ihr Verhalten das Erreichen des Ausbildungszieles, den Erfolg des Unterrichts oder die Durchführung von Veranstaltungen gefährden oder die grob gegen die Schulordnung verstoßen, können durch die/den zuständige/n Musiklehrerin/Musiklehrer verwarnt und von der Schulleiterin/dem Schulleiter vom weiteren Unterrichtsbesuch ausgeschlossen werden.

(4) Die Leiterin/der Leiter der Musikschule beruft zu Beginn des Musikschuljahres eine Versammlung von Schüler/innen ein, die das 12. Lebensjahr vollendet haben.
Diese Versammlung wählt eine/n mindestens 12jährige/n Schüler/in als Schülervertreter/in und eine/n Stellvertreter/in mit beratender Stimme für die Elternvertretung und den Musikschulbeirat.
Den Vorsitz der Versammlung führt die Leiterin/ der Leiter der Musikschule oder seine/sein Vertreterin /Vertreter im Amt.

§ 9
Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung für die Musikschule der Stadt Erftstadt tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW in der aktuellen Fassung beim Zustandekommen der Satzung (sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erftstadt, den 25.11.2014

25.11.

(Erner)
Bürgermeister